

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Rechtsträger des Erfahrungsfeldes:

Offensive Junger Christen - OJC e.V.

Helene-Göttmann-Str. 22

64385 Reichelsheim

Telefon: +49 (0) 6164 9309-0

Fax: +49 (0) 6164 9309-30

E-Mail: [reichenberg@ojc.de](mailto:reichenberg@ojc.de)

Website: [www.ojc.de](http://www.ojc.de)

1. Vorsitzender: Konstantin Mascher

2. Vorsitzender: Ralf Nölling

Die Offensive Junger Christen - OJC e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 70609 eingetragen.

USt-IdNr. DE113422231

Dem Offensive Junger Christen - OJC e.V. wurde die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Michelstadt anerkannt. Das **Erfahrungsfeld Schloss Reichenberg** ist ein Zweckbetrieb des Vereins.

## **1. Geltungsbereich**

**1.1.** Für alle Verträge über den Besuch von Einzelgästen und Gästegruppen im Erfahrungsfeld Schloss Reichenberg (im folgenden EF) und für alle damit zusammenhängenden Leistungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**1.2.** Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes werden zurückgewiesen.

## **2. Vertragsgrundlagen**

**2.1.** Vertragsgrundlage sind die individuell mit dem Gast oder der Gruppe getroffenen Vereinbarungen, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesetzlichen Vorschriften.

**2.2.** Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen EF und dem Gast findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **3. Vertragspartner, Vertragsschluss**

**3.1.** Vertragspartner ist jeder Gast einzeln, auch wenn er, eingebunden in einer Gruppe, ankommt. Bei Schulklassen, Vereinen, Verbänden, Firmen usw. ist Vertragspartner die jeweilige Institution.

### **3.2. Angebot**

**3.2.1.** Mit dem Absenden der Anmeldung nach Durchlaufen des Kontaktformulars auf der Internetseite gibt der Gast ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.

**3.2.2.** Nimmt der Gast auf andere Weise vor dem gewünschten Besuchstermin Kontakt zu EF auf, wird ein Formblatt zur Anmeldung zugeschickt. Mit Rücksendung dieses Formblattes unterbreitet der Gast ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss.

### **3.3. Annahme**

Der Vertrag kommt durch die Annahme der Anmeldung des Gastes zustande, in der der Termin zum Besuch des EF ausdrücklich bestätigt wird.

Bloße Bestätigungen des Eingangs der Anmeldung sowie Informationen anderen Inhalts stellen keine Angebotsannahme dar, sondern dienen lediglich der Information des Gastes.

### **3.4. Freie Öffnungszeiten**

Bei freien Öffnungszeiten kommt der Vertrag mit der Zahlung des Entgeltes an der Kasse des EF zustande.

## **4. Zahlung**

**4.1.** Das Entgelt für Eintritt und Führungen ergibt sich aus der beim Eingang der Anmeldung gültigen Ankündigung des EF (Internetseite, Preisliste etc).

**4.2.** Das Entgelt wird nach Vertragsschluss an der Kasse des EF oder bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen nach ihrem Zugang ohne Abzug zu bezahlen.

**4.3.** Der Gast kann Rückvergütungen oder Erstattung freiwillig nicht in Anspruch genommener Leistungen nicht verlangen.

**4.4.** Bei Kinder- und Jugendgruppen erhält je 15 Kindern/Jugendlichen eine Aufsichtsperson freien Eintritt.

## **5. Leistungen**

Der Besuch des EF umfasst Bereiche im Außengelände und in Innenräumen. Bei Führungen werden ausgewählte Stationen angelaufen. Die Auswahl richtet sich nach Art und Größe der Gruppe, Witterungsbedingungen und Stand der Restaurierungsmaßnahmen im Gelände und an den Gebäuden.

Das EF sichert eine gewissenhafte Vorbereitung des Besuchs im EF, Auswahl und Kontrolle der Führer zu.

## **6. Mindestteilnehmerzahl bei Gästegruppen und Änderung der Teilnehmerzahl**

### **6.1. Mindestteilnehmerzahl**

**6.1.1** Für Gästegruppen im Rahmen einer Erlebnisführung und eines Betriebs- oder Gemeindeausfluges ist die Mindestteilnehmerzahl von 10 zahlenden Personen Bedingung.

**6.1.2** Für Gästegruppen im Rahmen eines Schulprogramms oder Konfi-Tages ist die Mindestteilnehmerzahl von 15 zahlenden Personen Bedingung.

### **6.2. Änderung der Teilnehmerzahl nach Vertragsschluss**

**6.2.1.** Eine Änderung der Teilnehmerzahl bei Gruppen muss spätestens 7 Werktage vor Besuch des EF mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu ermöglichen.

**6.2.2.** Bei einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

**6.2.3.** Weicht die tatsächliche Teilnehmerzahl nach unten um mehr als 20% von der vorab angemeldeten Teilnehmerzahl ab, wird das Entgelt aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl abzüglich 20% Teilnehmer berechnet.

**6.2.4.** Liegt die tatsächliche Teilnehmerzahl unter der Mindestteilnehmerzahl für Gästegruppen, ist in jedem Fall für 15 Personen zu zahlen.

## **7. Absage/Rücktritt durch den Gast/die Gruppe**

**7.1.** Angemeldete Gruppen können unter folgenden Bedingungen vom Vertrag schriftlich zurücktreten: bis 43 Tage vor vereinbartem Termin kostenfrei.

Das EF ist berechtigt,

- bei einem Rücktritt 42 bis 22 Tage vor vereinbartem Termin 25 % Stornierungskosten in Rechnung zu stellen,
- 21 bis 8 Tage vor vereinbartem Termin 50 % Stornierungskosten in Rechnung zu stellen,
- ab 7 Tage vor vereinbartem Termin 100 % Stornierungskosten in Rechnung zu stellen, in diesem Fall erhält der Gast/die Gruppe eine Gutschrift in Höhe von 50 % für einen Besuch in den folgenden 12 Monaten für eine Gruppe gleicher Größe.

Die Stornierungskosten beziehen sich jeweils auf den Gesamtpreis. Es bleibt dem Gast/der Gruppe unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

**7.2.** Beendet ein Gast frühzeitig auf eigenen Wunsch den Besuch/die Führung, bleibt er zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, ein bereits gezahltes Entgelt wird nicht zurückerstattet.

## **8. Absage/Rücktritt durch die OJC**

### **8.1. Höhere Gewalt und Gründe im Verantwortungsbereich des EF**

**8.1.1.** Das EF ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Gerechtfertigte sachliche Gründe sind z. B.

- höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Tatsachen, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
- anzunehmen in Krankheitsfällen von Mitarbeitern, im Falle behördlicher Anordnungen oder Sperrungen, die sich auf die Leistungserbringung auswirken.

**8.1.2.** Eine Absage/ein Rücktritt wird dem Gast unverzüglich mitgeteilt.

**8.1.3.** Erfolgt der Rücktritt aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht zu vertretender Gründe und wurde mit dem Besuch/der Führung schon begonnen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes. In den anderen Fällen werden bereits gezahlte Entgelte unverzüglich erstattet. Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz entstandener Auslagen ist ausgeschlossen.

### **8.2. Gründe im Verantwortungsbereich des Gastes/der Gruppe**

**8.2.1.** Das EF ist darüber hinaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund, der im Verantwortungsbereich des Gastes liegt, vom Vertrag zurückzutreten, z.B.

- wenn bei Anmeldung für den Besuch/die Führung wesentliche Tatsachen durch den Gast irreführend oder falsch angegeben wurden,
- wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Besuch im EF den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des OJC e.V. und/oder des EF in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem OJC e.V. oder EF zuzurechnen ist,
- wenn der Gast trotz einer Abmahnung durch das EF die Durchführung der Leistung nachhaltig stört oder gegen die Anweisungen des Personals verstößt.

**8.2.2.** Bei berechtigtem Rücktritt behält das EF den vollen Anspruch auf das Entgelt. Der Gast hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **9. Sicherheit/Teilnahmevoraussetzungen**

**9.1.** Das EF befindet sich im weitläufigen Gelände einer mittelalterlichen Burganlage. Der Besuch des EF umfasst Bereiche im Außengelände und in Innenräumen. Im Außengelände, an und in den Gebäuden und an einzelnen Stationen des EF werden fortlaufend Restaurierungs- und andere Arbeiten durchgeführt. Der Gast verpflichtet sich, die baulichen Anlagen, das Burginnengelände sowie das Burgaußengelände sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Dem Gast ist es nicht gestattet, Eingriffe in die bauliche Substanz oder bauliche Veränderungen am Burginnenhof, den zur Nutzung bereitgestellten Innenräumen sowie auf dem Außengelände der Burganlage vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für geringfügige Maßnahmen wie das Anbringen von Nägeln oder Schrauben.

**9.2.** Vor Beginn der Nutzung durch den Gast hat das EF von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Anlagen zu überzeugen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen zu beheben.

**9.3.** Die Nutzung des EF ist mit den allgemeinen Risiken solcherlei Anlagen verbunden. Es ist durch das EF sicherzustellen, dass etwaige schadhafte Anlagen durch den Gast nicht benutzt werden.

**9.4.** Sämtlichen Anweisungen, Sicherheitseinweisungen und Entscheidungen des Personals sowie Sicherheits-Hinweisschildern an einzelnen Stationen ist unbedingte Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Gäste von dem weiteren Besuch/der weiteren Führung ausgeschlossen werden. Das EF behält in solcherlei Fällen den Anspruch auf volles Entgelt. Ein Anspruch des Gastes auf Erstattung von Kosten ist ausgeschlossen.

## **9.5. Teilnahmevoraussetzungen**

**9.5.1.** Das Programm ist ausgerichtet auf Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 6 Jahren. Teilnehmer von Führungen müssen insofern mindestens sechs Jahre alt sein. Jüngere Kinder dürfen ihre Eltern begleiten.

**9.5.2.** Einzelne Einrichtungen/Elemente (z.B. Verlies) dürfen aufgrund ihrer Beschaffenheit, der Art der Nutzung oder baulichen Gegebenheiten nur von Gästen genutzt werden, die mindestens 6 Jahre alt sind und eine Mindestgröße von 120 cm haben. Hat ein Gast physische Beeinträchtigungen, die seine Bewegung einschränken oder beeinträchtigen könnten, ist das Personal vorher auf diesen Umstand hinzuweisen.



Ist die Beeinträchtigung so erheblich, dass die Teilnahme zu einer Gefahr für den Gast selbst oder für Dritte werden könnte, ist die Teilnahme untersagt. Zur Sicherheit entscheidet im Einzelfall das Personal über die Teilnahme.

**9.6.** In den Gebäuden und auf dem gesamten Gelände besteht absolutes Alkohol-, Rauch- u. Drogenverbot.

## **10. Haftung**

### **10.1. Haftung des Gastes**

Alle Einrichtungen und Spielgeräte sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Für vom Gast selbst oder durch Dritte aus seinem Zuordnungsbereich verursachte Schäden wird der Gast und/oder der Rechtsträger der Gruppe in Anspruch genommen.

### **10.2. Haftung der OJC / Haftungsbeschränkung**

Das EF haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Verletzungen des Lebens, Körpers, Gesundheit.

### **10.3. Haftungsausschluss**

**10.3.1.** Schadensersatzansprüche des Gastes sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des EF, sofern der Gast Ansprüche gegen diese geltend macht.

**10.3.2.** Von dem unter Ziffer 10.3.1. bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

**10.3.3.** Es besteht keine Pflicht zur Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum der Gäste durch Dritte.

## **11. Verjährung**

**11.1.** Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Gastes gegen das EF/den OJC e.V. beträgt ein Jahr.

**11.2.** Die Frist beginnt am Tag, an dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Das ist in der Regel der vertraglich vereinbarte Tag der Leistung (Termin zum Besuch des EF).

**11.3.** Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

## **12. Datenschutz**

Das EF erhebt, verarbeitet und speichert die Daten, die zur Vertragsabwicklung und zur Pflege des Kontaktes mit dem Gast notwendig sind.

Die persönlichen Daten der Gäste werden vertraulich behandelt. Es werden keinerlei personenbezogene Daten an Dritte weitergeleitet, sofern dies nicht gesetzlich erlaubt ist oder vom Gast selbst ausdrücklich gewünscht wird.

## **13. Aufrechnung**

Ein Aufrechnungsrecht des Gastes besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

## **14. Schutzrechte**

Alle Rechte an den vom EF verbreiteten Unterlagen behält sich das EF vor. Die Unterlagen selbst oder Auszüge daraus dürfen lediglich zu privaten Zwecken und in unveränderter Form ausgedruckt, bzw. kurzzeitig zwischengespeichert werden. Sämtliche Urheberrechts- und Eigentumshinweise müssen hierbei unverändert übernommen werden. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen die Unterlagen nicht übersetzt, vervielfältigt, nachgedruckt oder auf Medien oder Datenträger übernommen oder an Dritte weitergegeben werden.

## **15. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Reichelsheim, März 2023

→ [www.Schloss-Reichenberg.de/Erfahrungsfeld](http://www.Schloss-Reichenberg.de/Erfahrungsfeld)